

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 9. Oktober 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Injektionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### Bekanntmachung.

Um die Versendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände an die Angehörigen des Feldheeres zu erleichtern, wird zunächst versuchsweise auf die Dauer einer Woche, vom 5. Oktober bis einschließlich 11. Oktober das Höchstgewicht der Feldpostbriefe von 250 g auf 500 g erhöht. Wenn die Verhältnisse es gestatten, wird die Zulassung der 500 g-Briefe bald wiederholt werden. Die Gebühr für die Feldpostbriefe über 250 bis 500 g beträgt 20 Pfg. Gleichzeitig wird die Gebühr für die Feldpostbriefe über 50 bis 250 g dauernd auf 10 Pfg. ermäßigt.

Die Sendungen mit Wareninhalt (Liebesgabenpackchen) müssen sehr dauerhaft verpackt sein. Nur starke Papptarots, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsmaterials ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die gebräuchlichen Klammerverschlüsse sind fast durchweg ungeeignet. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umgeschürzt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung. Streichhölzer und andere feuergefährliche Gegenstände, insbesondere Taschenrechner mit Benzinfüllung, sind von der Versendung durch die Feldpost unbedingt ausgeschlossen.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu beschriften und müssen deutlich, vollständig und richtig sein.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückerwiesen.

Berlin W. 66, den 30. September 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. *Kraetke.*

Benzol kann in weiterem Umfange dem Privatgebrauche wieder zugänglich gemacht werden. Die bereits vorhandenen und beschlagnahmten als auch die künftig noch erzeugten Benzolmengen werden unter den nachstehend angegebenden Bedingungen und Einschränkungen freigegeben:

1. Der Bedarf der Heeresverwaltung ist vertraglich sichergestellt und bleibt gesperrt.
2. Von den darüber hinausgehenden Mengen haben die Benzolfabriken mindestens  $\frac{1}{3}$  ihren Lagerhalteln (Kleinhändlern) oder unmittelbar den unter 3. angeführten Zwecken zuzuführen, während der Rest chemischen Betrieben zur Weiterverarbeitung überlassen werden kann.
3. Die unter 2. genannten Lagerhalter dürfen Benzol nur für landwirtschaftliche, staatliche und kommunale Zwecke und für gewerbliche Betriebe, und zwar lediglich als **Motorenbetriebsstoff** abgeben.

Die Nichtinhaltung dieser Einschränkungen würde erneute Beschlagnahme zur Folge haben müssen. Benzol bleibt nach wie vor gesperrt und kann nur gegen Freigabescheine abgegeben werden. Die Anträge sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten. Die Notwendigkeit des Bedarfs ist durch die Ortspolizeibehörde, für landwirtschaftliche Zwecke durch den Landrat, für kommunale und staatliche Zwecke durch den Regierungspräsidenten zu bestätigen.

Freigabescheine für Benzol — auch für militärische Zwecke — stellt nur das stellvertretende Generalkommando aus.

Die Freigabe von Benzol muß auf die unumgänglich notwendigen Zwecke beschränkt bleiben.

Breslau I, den 17. September 1914.

Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes. *gez. W a r e n d o r f f*, Oberstleutnant.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. September cr. — Stück 37 — zur Kenntnis der Beteiligten.

Landwirte, die Bedarf an Benzol haben, können sich wegen Abgabe dieses Betriebsstoffes an die deutsche Benzolvereinigung in Vochem i. Westf. wenden.

Groß Strehliß, den 6. Oktober 1914.

Um Beschwerden von Steuerpflichtigen über das ihnen gegenüber bei Einziehung der Steuern beobachtete Verfahren zu vermeiden, weise ich die Gemeindevorsteher des Kreises an, die Vorschriften der Verordnung über das

Verwaltungsverfahren nebst der Ausführungsverordnung und der Gesetze über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns sorgfältig zu beachten.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gemeindeabgaben und Naturaldiensten nach § 69 des Kommunalabgabengesetzes dem Abgabepflichtigen lediglich der binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorsteher einzulegende Einspruch und gegen den Beschluß des Gemeindevorstehers die nach § 70 dieses Gesetzes binnen 2 Wochen beim Kreisamtschusse anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulieft.

Weder der Herr Regierungspräsident noch die königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, ist zu Entscheidung in solchen Angelegenheiten zuständig.

Endlich ist aufgefallen, daß fortgesetzt Gesuche um Niederschlagung von Gemeindeabgaben an Allerhöchster Stelle bei dem Herrn Minister und bei dem Herrn Regierungspräsidenten einlaufen. Hierzu bemerke ich, daß rechtskräftig veranlagte Gemeindeabgaben einzig und allein durch Gemeindebeschluß ermäßigt oder niedergeschlagen werden können. Den Staatsaufsichtsbehörden steht hierüber eine Entscheidung nicht zu.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1914.

### Betrifft Reklamation zum Deeresdienst eingezogener Mannschaften.

Gesuche um Beurlaubung eingestellter Mannschaften zur Vornahme der notwendigen Herbstfeldbestellung sind nicht an die Truppenteile zu richten sondern hier vorzulegen. Die Beurlaubung solcher Mannschaften kann aber nur dann erfolgen, wenn ein äußerster dringender Notfall nachgewiesen wird. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und selbst dafür Sorge zu tragen, daß soweit nur irgend möglich die rückständigen Feldarbeiten eingezogener Mannschaften durch tatkräftige Aushilfe und Mithilfe der Nachbarn und anderer hierzu bereiter Ortsbewohner ausgeführt werden. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, sich hierfür zu interessieren und in dringenden Fällen die Hilfe der Gutsherrschaft, die hoffentlich nicht verjagen wird, in Anspruch zu nehmen.

Groß Strehlitz, den 6. Oktober 1914.

### Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der zuständigen Militärbehörde ordne ich für die Marktforte des Kreises Groß Strehlitz hiermit Nachstehendes an:

Der Ankauf von Gegenständen des Wochenmarkterverkehrs von den Händlern an den Wochenmarkttagen erst nach 10 Uhr vormittags gestattet. Denjenigen Personen, welche Wochenmarktartikel feilbieten, wird verboten, den Verkauf ihrer Ware bis 10 Uhr vormittags abichtlich zurückzuhalten. Sollte dieses Verbot nicht beachtet werden, so sind die Beamten des „Polizei- und Sicherheitsdienstes“ befugt, den Handern den Warenverkauf gänzlich zu unterlagen und dieselben eventuell zwangsweise vom Markt zu weisen.

Außerdem würde die Festsetzung der Lebensmittelpreise stattfinden.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1914

Bei dem in der Provinz Schlesien aufgestellten Reserve-Armee-Corps macht sich ein großer Bedarf an Ferngläsern und Revolvern fühlbar. Ich bitte alle diejenigen, welche sich im Besitze brauchbarer Revolver und Ferngläser befinden, sie mir zur Weiterbeförderung an das Militärkommando einzusenden.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1914.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. August d. J. — Stück 34 — betreffend Arbeitsvermittlung, mache ich die Herren Amtsvorsteher nochmals darauf aufmerksam, daß in die hierher einzureichenden Nachweisungen nur Angebote und Nachfragen anzunehmen sind, die im Orte selbst oder im Kreise nicht erledigt werden können. Die örtlichen Stellen müssen sich also zunächst selbst bemühen, den Ausgleich herbeizuführen, und haben sich zu diesem Zwecke mit den benachbarten Vermittlungsstellen (Amtsvorstehern) eventl. telephonisch in Verbindung zu setzen.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1914.

Der Kreisamtschuss hat im Januar f. Js. aus der Simon Gräber'schen Stiftung für männliche und weibliche Dienstboten Prämien an unbesoldete, männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und derselben Herrschaft im Kreise Groß Strehlitz als Hausgebinde, im Dienst gestanden haben und noch stehen.

Dienstherren, welche derartige Dienstboten für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen diesbezügliche Anträge mit Unbesoldetheitszeugnis bis zum 5. November 1914 an den Kreisamtschuss einreichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1914.

Die Herren Landesbeamten ersuche ich festzustellen, ob der am 19. Dezember 1892 in Tarnau Kreis Frankenstein geborene Paul Schubert, Sohn des Wchswärters Wilhelm Schubert und dessen Ehefrau Marie geb. Weinert im hiesigen Kreise gestorben ist. Im Ermittlungsfalle ist eine Sterbeurkunde einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 2. Oktober 1914.

Bestellt der Halbbauer Josef Dudel in Oberwitz zum Waisenrats-Stellvertreter dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 1. Oktober 1914.

Die königliche Regierung in Oppeln hat die Kaufgelder für die bei der Pferdeaushebung in Groß Strehlyk am 30. September d. Js. ausgehobenen und angekauften Mobilmachungspferde zur Zahlung angewiesen. Die Beträge können bei der königlichen Kreisklasse hier selbst gegen Vorlegung der quittierten Auerkenntnisse und eines von der zuständigen Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweises über die Person der Empfangsberechtigten von den Verkäufern sofort in Empfang genommen werden.  
Groß Strehlyk, den 8. Oktober 1914.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Befugung vom 24. Juli 1914 — Kreisblatt Stück 31 — mache ich hiermit bekannt, daß der **Groß Strehlyker Kreis-Kalender für 1915** bereits erschienen ist. Die Gutsbesitzer, Industrie-Verwaltungen, die Herren Schulverbands-, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, Bestellungen auf den Kreis-Kalender möglichst bald an den Kreis-Ausschuß zu richten.  
Groß Strehlyk, den 6. Oktober 1914.

Bestätigt der Wirtschaftsbeamte Schmidt in Strebinow als Gutsvorsteherstellvertreter des Gutsbezirks Gogolin — Strebinow.  
Groß Strehlyk, den 6. Oktober 1914.

Bestätigt der Gemeindegeme Karl Gissa in Petersgräb als Amtsdienner und Polizeireferentbeamter des Amtsbezirks Wierchlesch für die Dauer der Abwesenheit des Amtsdienners und Polizeireferentbeamten Nowak.  
Groß Strehlyk, den 2. Oktober 1914.

**Auszug aus den Ververlusten, enthaltend Angehörige aus dem Kreise Groß Strehlyk, soweit in denselben Heimatsort angegeben ist.** (Für die Vollständigkeit der Liste keine Gewähr.)

- Reservist Josef Lazarek — Wiest, Inf.-Reg. Nr. 156, tot.  
 Reservist Josef Sobana — Sakrau, Füsilier-Reg. Nr. 38, bisher vermisst ist verwundet.  
 Fähnrich Unteroffizier Walter Machnit — Groß Strehlyk, Inf.-Reg. Nr. 62, schwer verwundet.  
 Musketier Ludwig Erenkisto — Liebenhain, Inf.-Reg. Nr. 157, leicht verwundet.  
 Husar Johann Kunisch — Groß Strehlyk, Reserve-Husaren-Regt. Nr. 4, tot.  
 Pionier Karl Schidlo — Jarschau, Pionier-Bat. Nr. 6, leicht verwundet.  
 Musketier Robert Lischka — Salesche, Inf.-Reg. Nr. 23, vermisst.  
 Reservist Peter Komel — Malmie, Inf.-Reg. Nr. 23, tot.  
 Musketier Kaspar Reinert — Lowiechko, Inf.-Reg. Nr. 23, leicht verwundet.  
 Musketier Heinrich Schiotka — Jeschona, Inf.-Reg. Nr. 23, tot.  
 Musketier Viktor Stupla I — Alt-Wjest, Inf.-Reg. Nr. 23, schwer verwundet.  
 Musketier Franz Waszlawczyk — Wierchlesch, Inf.-Reg. Nr. 23, schwer verwundet.  
 Musketier Franz Gzaboinka — Sucholohna, Inf.-Reg. Nr. 23, vermisst.  
 Reservist Johann Dgasa — Kaltwasser, Inf.-Reg. Nr. 23, leicht verwundet.  
 Musketier Peter Soika — Jeschona, Inf.-Reg. Nr. 23, tot.  
 Reservist Anton Lipka — Starlubitz, Inf.-Reg. Nr. 23, schwer verwundet.  
 Reservist Josef Waldoichel — Groß Strehlyk, Inf.-Reg. Nr. 62, leicht verwundet.  
 Reservist Adam Frank — Dimmelwitz, Inf.-Reg. Nr. 63, vermisst.  
 Musketier Franz Muscholl — Krassowa, Inf.-Reg. Nr. 156, verwundet.  
 Musketier Anton Nohjil — Dittmiz, Inf.-Reg. Nr. 156, verwundet.  
 Musketier Johann Tomeczek — Oberwitz, Inf.-Reg. Nr. 156, verwundet.  
 Musketier Georg Goras — Groß Strehlyk, Inf.-Reg. Nr. 156, verwundet.  
 Musketier Johann Bosniza — Dschiel, Inf.-Reg. Nr. 156, verwundet.  
 Unteroffizier Karl Müde — Salesche, Inf.-Reg. Nr. 156, tot.  
 Unteroffizier Georg Anders — Wyssoka, Inf.-Reg. Nr. 156, tot.  
 Musketier Nikolaus Kaprusch — Kadlubitz, Inf.-Reg. Nr. 157, schwer verwundet.  
 Musketier Vinzent Kofrzema — Stephanshain, Inf.-Reg. Nr. 157, vermisst.  
 Reservist Johann Brollik — Col. Böhme, Inf.-Reg. Nr. 157, vermisst.  
 Reservist Paul Frank — Leschitz, Inf.-Reg. Nr. 157, vermisst.  
 Reservist Valentin Koforz — Sandowitz, Inf.-Reg. Nr. 157, vermisst.  
 Reservist Bernhard Byrwool — Azienzowisch, Inf.-Reg. Nr. 157, leicht verwundet.  
 Grenadier Josef Malik — Goradze, Inf.-Reg. Nr. 157, schwer verwundet.  
 Musketier Valentin Jonel — Posnowitz, Inf.-Reg. Nr. 157, tot.  
 Wehrmann Leopold Nowak — Blottmiz, Inf.-Reg. Nr. 19, leicht verwundet.  
 Musketier Josef Dlugosch — Leschnitz, Inf.-Reg. Nr. 23, leicht verwundet.  
 Grenadier d. R. Paul Michalski — Schewtowitz, Inf.-Reg. Nr. 23, schwer verwundet.  
 Husar Ignaz Lixon — Scharnosin, Husaren-Reg. Nr. 6, verwundet.  
 Unteroffizier Karl Daidul — Gr. Blufchnitz, Husaren-Reg. Nr. 6, vermisst.  
 Reservist Johann Barton — Deschowitz, Husaren-Reg. Nr. 6, vermisst.  
 Kanonier Ignaz Bienel — Col. Böhme, Feldart. Nr. 21, schwer verwundet.  
 Kanonier Karl Bluzek — Kadlubitz, Feldart. Nr. 42, leicht verwundet.  
 Kanonier Ignaz Mienzol — Schimichow, Feldart. Nr. 42, schwer verwundet.  
 Grenadier Paul Werner — Tsch. Elguth, Grenadier-Reg. Nr. 10, schwer verwundet.

Gefreiter Franz Machnit—Colonnowska, Grenadier-Reg. Nr. 10,	leicht verwundet.
Wehrmann Stanislaus Smorz—Gogolin, Res.-Inf.-Reg. Nr. 22,	leicht verwundet.
Unteroffizier Stanislaus Blant—Zawadzki, Res.-Inf.-Reg. Nr. 23,	leicht verwundet.
Gefreiter Paul Krawiec—Mokrolahna, Res.-Inf.-Reg. Nr. 23,	vermißt.
Referent János Morawich—Mischlinc, Res.-Inf.-Reg. Nr. 23,	vermißt.
Referent Augustin Kaidzior—Sucholohna, Res.-Inf.-Reg. Nr. 23,	vermißt.
Referent Florian Gruschke—Sucholohna,	" " vermißt.
Referent Josef Wieni—Klein Stein	" " vermißt.
Unteroffizier Andreas Schatten—Sandowiz,	" " verwundet.
Unteroffizier Simon Steindor—Karlstal (?)	" " verwundet.
Unteroffizier Franz Spalle—Vossowska, Reserve Inf.-Reg. Nr. 23,	verwundet.
Wehrmann August Kosgotta—Kadlub, Reserve Inf.-Reg. Nr. 23,	verwundet.
Referent Anton Zembryka—Kosmierka, Reserve Inf.-Reg. Nr. 23,	vermißt.
Musketier Johann Strelczyk—Colonnowska, Reserve Inf.-Reg. Nr. 23, tot.	
Musketier August Swierzy—Sandowiz, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Referent Nikolaus Chyina—Kestlich, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Musketier Theodor Figura—Poremba, Inf.-Reg. Nr. 156,	tot.
Musketier Gregor Miska—Kosmadze, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Gefreiter Johann Schatten—Sandowiz, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Referent Wilhelm Peronowski—Kestlich, Inf.-Reg. Nr. 156,	tot.
Referent Mathias Komarsch—Ujest, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Referent Josef Krawczyk—Sucho Danicz, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Musketier Peter Sarajin—Saleche, Inf.-Reg. Nr. 156,	verwundet.
Referent Adam Witten—Dummetwik, Inf.-Reg. Nr. 156,	vermißt.
Gefreiter Paul Jaranel—Schmischem, Inf.-Reg. Nr. 156,	schwer verwundet.
Referent Johann Kreis—Werschleisch, Grenadier-Reg. Nr. 10,	vermißt.
Gefreiter Josef Niebon—Sandowiz, Reserve Inf.-Reg. Nr. 11,	leicht verwundet.
Referent Alois Adamick—Kalinow, Reserve Inf.-Reg. Nr. 22,	verwundet.
Gefreiter Mikodamus Witt—Dschowiz, Reserve Inf.-Reg. Nr. 22,	vermißt.
Unteroffizier Franz Solus—Kadlubicz, (?) Inf.-Reg. Nr. 22,	leicht verwundet.
Zawerski—Petersgrätz, Inf.-Reg. Nr. 128,	verwundet.
Hauptmann der Landwehr I Hitzel, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 22,	verwundet.
Unteroffizier Viktor Bazulla—Scharnoin,	leicht verwundet.
Franz Bloch—Schemowiz,	tot.
Gefreiter Johann Geim—Ujest	leicht verwundet.
Karl Urbanczyk—Ober-Elgath	" "
Wehrmann Anton Josiel—Lazisek	schwer verwundet.
Theophil Kroß—Grodisko	verwundet.
Franz Piontel—Kosmierka	" "
Wilhelm Smantzech—Klutischau	" "
Anton Adamick—Dollna	vermißt.
Josef Jagusch—Zendrin	" "
Valentin Alhna—Mt Ujest	" "
Franz Reich—Kogowichuk	" "
Emanuel Kzascinna—Narischau	" "
Wehrmann Robert Bella—Sandowiz, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 22,	vermißt.
Josef Skora—Kosmierka,	" " vermißt.
Josef Smatolla—Groß Plutschitz	" " vermißt.
Robert Triz—Kadlubicz (?)	" " vermißt.
Johi Strapicz—Kionstas	" " vermißt.
Leutnant d. Res. Gustav Lenczyk—Ujest	leicht verwundet.
Unteroffizier der Landwehr Franz Mallus—Groß Strehlitz, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 22,	leicht verwundet.
Wehrmann Karl Deja—Kadlub (?) Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 22,	verwundet.
Konstantin Waklanzyk—St. Stanisck	verwundet.
Johann Zendrischil—Groß Stein	leicht verwundet.
Anton Bauch—Koschiorowiz	vermißt.
Theodor Daniel—Krempa	vermißt.
Johann Augustin—Scharnoin	verwundet.
Hornist Franz Bierzoref—Groß Plutschitz	verwundet.
Unteroffizier Albert Bariodzig—Stephansham	vermißt.
Wehrmann Franz Wachulz—Sucho Danicz	vermißt.
Franz Wschalla—Gogolin	vermißt.
Johann Patolla—Petersgrätz	leicht verwundet.
Julius Gorus—Groß Strehlitz	vermißt.
Unteroffizier Thomas Birch—Petersgrätz	schwer verwundet.
Gefreiter Bruno Werner—Ujest	vermißt.
Gefreiter Josef Gabensch—Hrowa	vermißt.
Wehrmann Konstantin Wischollek—Leschnitz, Brigade-Ersatz-Bat. Nr. 23,	tot.

Lejterowit Johann Grobisch—Gogolin	Brigade-Ersatz-Bat. Nr. 23	leicht verwundet.
Lejterowit Peter Donath Sucholohna	"	tot.
Lejterowit Ignaz Drzymalla Laskiel	"	vermißt.
Lejterowit Josef Drzymalla—Laskiel	"	vermißt.
Lejterowit August Malkusch—Dittmuth	"	vermißt.
Lejterowit Konstantin Meinusch Schenkwowig	"	vermißt.
Behrmann Peter Witrowski Blottnig	"	vermißt.
Lejterowit Johann Vogel—Kaltwasser	"	vermißt.
Lejterowit Alexander Bielski—Sandowitz	"	vermißt.
Lejterowit Josef Ruffin (?)	"	vermißt.
Lejterowit Felix Smetaner—Groß Strehlig	"	schwer verwundet.
Ergeant Wilhelm Breilich Zawadzki	"	schwer verwundet.
Lejterowit Johann Luschil—Sakrau, Brigade-Ersatz-Bat. Nr. 23,		schwer verwundet.
Franz Saueremann—Dombrowka,	"	schwer verwundet.
Behrmann Peter Brysch II—Petersgrätz,	"	vermißt.
Lejterowit Hermann Malcherczynk—Kadiub,	"	leicht verwundet.
Karl Ungosch—Groß Strehlig,	"	tot.
Andreas Sladel—Palzarowitz,	"	vermißt.
Behrmann Josef Sobotta—Gogolin, Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 51,		vermißt.
Georg Karl Gebulla—Wosnowska	"	"
Josef Gottschall—Jarischau	"	"

Der königliche Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat.

### Bekanntmachung

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1915.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommenssteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der 18. Juni 1907

**15. Oktober**

bestimmt worden.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen ununterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Gewerbsart, Geburtsort, Geburtsstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Bewendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 N.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anbittstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zu Vermeidung von Irrtümern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Zu übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Gutsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen.

Zu das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen).

b) diejenigen Personen, welche in Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. 3. V. (Grenzarbeiter, Kaufhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Fren- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preußischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Personenverzeichnis (Mutter VII) anzunehmen sind.

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einem außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verjogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande bezogen, in dem Gemeinde (Guts-) bezirk lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien, u. v. m.), sowie Inassen von Armenhäusern oder ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu versteuerndes Vermögen von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Die einzelnen unter a bis e genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke die unter d und e genannten Personen dagegen am Schlusse des Verzeichnisses aufzunehmen.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnisse nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 4-7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schlusse zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelnsteuernden Personen namentlich anzugeben und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr, sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- a) die Staatssteuerliste,
- b) die Staatssteuerrolle und
- c) die Gemeinbesteuerliste

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung der Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß Strehlitz, den 29. September 1914.

**Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, von Alten.**

Die Krankensassen des Kreises ersuche ich, die für das Kaiserlich Statistische Amt bestimmten Nachweisungen über den Mitgliederbestand für den Monat September alsbald in Briefumschlag — ohne Anschreiben — einzufenden.

Groß Strehlitz, den 5. Oktober 1914.

**Königliches Versicherungsamt. Der Vorsitzende von Alten.**

Zur Vermeidung von Anfragen wird Folgendes mitgeteilt:

1. Lebensversicherungs-Gesellschaften zahlen die Versicherungssumme erst nach Vorlage der Sterbeurkunde aus; letztere stellt der Standesbeamte aus, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Die Anzeige an den Standesbeamten erfolgt — sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt sind — durch den Stommandeur des Truppenteils oder den Vorstand der Behörde, zu der der Verstorbene gehörte.
2. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Militärpersonen pp. welche im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind, haben Anspruch auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. Anträge auf Bewilligung solcher Versorgungsgehälter sind von den in der Stadt Gleiwitz sowie den in den Kreisen Gleiwitz, Jabrze und Groß Strehlitz wohnhaften Hinterbliebenen beim Bezirkskommando Gleiwitz schriftlich oder mündlich anzubringen. Den Anträgen sind folgende Belege beizufügen:
  - a. die Geburtsurkunde des Kriegsteilnehmers
  - b. " " der Ehefrau
  - c. " Heiratsurkunde
  - d. " standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes
  - e. " standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind
  - f. bei Reichs- oder Staatsbeamten Abschrift von der Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes aus Zivilstand.

Anstelle der standesamtlichen Urkunden sind auch kurze, vom Standesbeamten kostenfrei anzustellende Bescheinigungen, welche die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschriebenen enthalten, zulässig.

**Hgl. Bezirkskommando Gleiwitz.**

Der Ziegeleibesitzer B. Schimassel aus Bogusitz beantragt den über sein Grundstück Blatt 400 Sandowitz führenden alten Weg zu fassieren und dafür eine neue Fahrstraße in gerader Richtung von der Eisenbahn nach der Tarnowitz Doppelner Chaussee an dem neu errichteten Wohnhause des Schimassel vorüber auf seine Kosten herzustellen und dem öffentlichen Verkehr freizugeben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zeichnung und Beschreibung der Wege im hiesigen Amtslokal während der Dienststunden 4 Wochen lang vom Tage des Ercheinens dieser Bekanntmachung ab anliegen und Einspruch dagegen in dieser Zeit zur Vermeidung des Ausschlusses daselbst anzubringen sind.

Zawadzki, den 29. September 1914.

**Der Amtsvorsteher.**

## Anruf an die preussischen Kreise zur Hilfeleistung für Ostpreußen.

Schwere Kriegsnot ist durch den Einfall der Feinde über einen großen Teil von Ostpreußen gekommen. Es darf großer Mittel, um die schwersten Wunden der gequälten Bevölkerung zu lindern und den Flüchtigen bei ihrer Heimkehr zu helfen, die zerstörten Heimstätten wieder aufzubauen und auf dem von Schlachten zerwühlten Boden von neuem ihre wirtschaftliche Existenz zu begründen. Es gilt eine Schuld der Dankbarkeit abzutragen. Dem zum Teile Deutschlands hat Ostpreußen die Schäden des Krieges über sich ergehen lassen müssen.

Die deutschen Städte sind mit hochherzigen Spenden vorangegangen. Der Deutsche Städtetag und der Reichsverband Deutscher Städte haben ihre Mitglieder aufgerufen, zu einer Sammlung für die kriegsnotleidenden in Ostpreußen beizutragen. Da werden die preussischen Landkreise nicht zurückstehen wollen und es wird nur der Anregung bedürfen — gleichviel von welcher Seite sie kommt — um eine gemeinschaftliche und dadurch ertragreichere Beteiligung an dem Werke der Hilfe zu erwirken. Da eine Organisation der Kreise nicht besteht, so erheben die Unterzeichneten nun Ruf und bitten die preussischen Kreise, je nach ihren Kräften Spenden zu bewilligen und die Zahlungen an die Preussische Seehandlung in Berlin W 56 auf das Konto: „Sammlung der Kreise für Ostpreußen“ zu leisten.

von Schoole, Geheimer Regierungsrat  
Landrat des Kreises Kempen (Köln).

Dr. von Beckerath, Geheimer Regierungsrat  
Landrat des Kreises Düsseldorf

Dr. Scheiff, Geheimer Regierungsrat  
Landrat des Kreises Pommern.

Trüstedt,  
Landrat des Kreises Berent.

## Anruf für das 4. Oberschlesische Infanterie-Regiment Nr. 63.

Alle früheren Angehörigen und alle Freunde des Regiments bitten wir hierdurch herzlich um Zusendung von Geld und Liebesgaben für unsere lieben und tapferen Soldaten, die bisher schon ungeheure Entbehrungen und Anstrengungen und heiße Kämpfe auszuhalten hatten. Wir wollen und müssen ihnen beweisen, daß wir hier in der Heimat stets ihrer gedenken.

Es wird erbeten die Zusendung von Geld an die Stadtpostkasse in Oppeln, von Sachen (insbesondere Zigarren, Zigaretten, Tabak, gute Gichtkolojade, wollene Strümpfe, wollenes Unterzeug, Taschentücher) an die Stadtverwaltung in Oppeln, Rathau.

Oppeln, den 24. September 1914.

Kaufmann Max Curassa, Major Jenke, Regierungslanzleisekretär Klinger, Postsekretär Krause, Landrat Vöck, Werkmeister Münch, Oberbürgermeister Dr. Reugebauer, Polizeiwachmeister Petermann, Stadtkatze: Reymann, Justizrat Schiffmann, Regierungspräsident von Schwerin.

## An Kriegsspenden gingen ein bis zum 4. Oktober:

a) an Geld: Schullinder in Salsan 31,65 M., die deutsche Reimerei Bonolla Kosowiza 10 M., Anzenamt aus Salsan 5 M., Jehonia 10 M., Bauer Kosowiza 3 M., 2. Kompanie 32. Infanterie 3 M., Brodski Balzowiza 3 M., Kriegseremien Reich 30 M., Pt. Berw. Kriegseremien St. Masabera 5 M., Pt. Reichsli 3 M., Komende Damin 32,10 M., Anzenamt II 10 M., Professor Andres 10 M., Anzenamt 285 M., Bendieramt. Katschura Dierwitz 10 M., 2. Kom. der Schüler der Dorfkasse der Volksschule Stübendorf 51,62 M., Schullinder Biesler u. Schullinder Kosowiz 35 M., Reudant Klein 10 M., Hauptlehrer Glogozia Dinnelwitz 10 M., Hauptlehrer Malik Szech Damin 10 M., Zentel Damin 5 M., Raubdorf Gombrowitz 5 M., Biesowetz Stübendorf 10 M., Die Gemeinden

Stübendorf, Janke, Genschedorf, Genscha, Diek Glatth, Salenski 130 M., Krenn, Dabei Stübendorf 10 M., Zusammen 910,42 M.  
b) an Sachen: Dr. Professor Verlan Klantchewitz, Kasianen, Pilsnwarmer, Schullinder in Salsan, So ten geteilt, Schullinder in Salsan 15 F. wollene Socken in 14 F. Pilsnwarmer geteilt u. die Wollle geendet, Schullinder Gut u. Dorf Soden in Soden, Pilsnwarmer u. Pilsnwarmer, 2. Kom. 26 F. Socken, 6 F. Pilsnwarmer, Silber Postkarten, Dr. Kofiniski, Dr. Leitwert, Dr. Nowak Socken, Margot Goldstein, Lotte Tröhner Pilsnwarmer, Schule in Suchodames 6 F. Socken, 8 F. Pilsnwarmer, Gologowiza Socke 12 F. Socken, 4 F. Pilsnwarmer u. Pilsnwarmer, die Wollle zu den Socken hat die Wollle geendet, die andere Wollle die Kinder, Schule in Poshowitz 20 F. Socken u. 13 F. Pilsnwarmer, Schule in Gros Salsan 23 F. Socken 3 F. Pilsnwarmer, Schule u. Gemeinde in Reichona 43 F. Socken, 12 F. Pilsnwarmer, 22 Klantchewitz, An. Kaufmann Gnila, Jehonia 12 Klantchewitz, Galtner Bonalla Jehonia 1 Fgd. Socken, 1 1/2 Fgd. Votenträger, Schule in Liebenham 9 F. Socken 10 F. Pilsnwarmer, Schule in Kosowiz 10 F. Socken, 5 F. Pilsnwarmer, Frauen aus Petersgras Klantchewitz u. Soden, An. Rechnungsr. Kleiber Parkendowiz, Dr. Genski Klantchewitz, Dr. Berw. Gzech Reichsli Damin. Um weitere Gaben bitten.

## Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins Bianca von Alten.

Liebesgaben, wie Geware, Getränke, Zigarren, Zigaretten, wollene Kleidungsstücke, kleine und große Geldbeträge sind für die in den letzten Wochen hier durch beförderten Truppen von den Bewohnern von Gogolin, von den Gutscherrschäften und Einwohnern der benachbarten Dörfer in großen Mengen gespendet worden.

In hervorragender Weise haben sich daran auch die Bewohner der Stadt Krappitz, Kreis Oppeln, beteiligt, die mit ganzen Wagen Liebesgaben zu uns herüberkamen.

Ich nehme Veranlassung, allen Spendern und allen Damen und Herren, die bei der Verteilung der Gaben an unsere braven Truppen unermüdet Tag und Nacht auf dem Bahnhof in Gogolin tätig waren, herzlichsten Dank auszusprechen. Ein Ueberschuß von 83,00 M. ist noch vorhanden, der später Verwendung für den gleichen Zweck finden wird.

Gogolin, den 8. Oktober 1914.

Direktor Sobirey, Amtsvorsteher-Stellvertreter.

**Bekanntmachung.**

Die Käufgerechtigten zum Heberleben von Perlonen über die Dord bei Roswade soll auf die Dauer von 3 Jahren und zwar vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1917 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Kassationsamt Dord, Sackstrasse 2, zur Einsichtnahme aus, auch können diese von dort gegen Erstattung der Schwelgergebühren von 0,50 Mk. besprochen werden.

Schmittsche Maschinen und ihre zum Remontieren dienlich.

15. Oktober 1914, vormittags 11 Uhr im Verkaufsausschuss, auf der Zimmerstr. 1, in der Nähe des Rathhauses Dord einmünden.

Einladung zum 2. Wochen.

Dord, den 1. Oktober 1914.

Königl. Wäpnerhausamt.

**Weizen,  
Roggen,  
Gerste,  
Hafer,**

kaufe ich zu  
höchsten Tagespreisen  
**Josef Konrad,**  
Mälzerei beim H. Steinitz.

**Steinbrucharbeiter**

werden im Winter aus Winterarbeit gesucht. Arbeitslohn bis 7 Mk. a Tag. Logis frei. Näheres kann man bei der Geschäftsführung von Hermann Moritz, Knechtstr. 10, Dord, anfragen. Aufträge und Anträge annehmen. Meldungen bei Steinbrucharbeiter.

**Piechotta,**  
Roggen bei Krappitz.

**Belegsteinier,**

ca. 2 Morgen, feinstes Material, sofort zu verkaufen. — Näheres durch Bauerngenossenschaft bei P. Wrzeszono II, Dord, Nr. Dord.

**1 Lehrling**

wird per bald gesucht.

**Kwasny**

Sattler & Tapeziermeister  
Groß Strehly.

Die in meinem Hause mit bestem Erfolg betriebene

**Fleischerei** nebst **Wurstverkauf** ist sofort zu vermieten.

**S. Nothmann.**

Gr. Strehly.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die in Schimmschow belegene, im Grundbuche von Groß Strehly Blatt Nr. 59, das in Groß Strehly belegene, im Grundbuche von Groß Strehly Blatt Nr. 88, das in Euloholna belegene, im Grundbuche von Euloholna Blatt Nr. 136, die Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Adva Gregor und Franziska Grzejel'schen Eheleute in Schimmschow eingetragene Grundstücke sowie das in Groß Strehly belegene, im Grundbuche von Groß Strehly Blatt Nr. 49 auf den Namen der verehelichten Franziska Grzejel eingetragene Grundstück am 30. Oktober 1914, Vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — zum Verkauf veräußert werden.

I. Das Grundstück Schimmschow Blatt Nr. 59 bebauter Hofraum im Dord mit Hausgarten, Gärtnerstraße Nr. 39, Kartenblatt 2 Parzelle Nr. 1 ist 11 a groß, hat einen jährlichen Gebäudesteuerwert von 45 T Grundsteuerunterrolle Artikel 51, Gebäudesteuerrolle Nr. 38.

II. Das Grundstück Groß Strehly Blatt Nr. 88 Acker in der 2. pitische, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 206 a — d ist 52 a 90 qm groß mit 1,28 Taler Grundsteuerunterrolle Artikel 2.

III. Das Grundstück Euloholna Blatt Nr. 136, Holung, Acker na przemaki, Kartenblatt Nr. 1 Parzelle Nr. 34 35 in 1 ha 23 a 40 qm groß mit 2,21 Taler Grundsteuerunterrolle Artikel 51, Gebäudesteuerrolle Nr. 38.

IV. Das Grundstück Groß Strehly Blatt Nr. 49 Acker in der 2. pitische, Kartenblatt 5 Parzelle Nr. 285, 5 Parzelle Nr. 286 a — d ist 65 a 80 qm groß, mit 2,57 Taler Grundsteuerunterrolle Artikel 106.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juli 1914 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehly, den 3. 8. 14

In dem Konkursverfahren über das Vergehen der Kaufmannsfrau Anna Stahl in Groß Strehly ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — sowie zur Abnahme der Gläubiger über die Erstattung der Anträge — sowie zur Abnahme der Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlichtertermin auf den 4. November 1914, Vormittags 11 Uhr vor dem Königl. Amtsgerichte hierelbst, Zimmer 17 bestimmt.

Amtsgericht Groß Strehly, den 2. Oktober 1914.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Groß Strehly belegene, im Grundbuche von Groß Strehly Stadt Band 1, Blatt Nr. 28, die Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gutsbauers Adolf Schönwald in Groß Strehly eingetragene Grundstück am 6. November 1914, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — zum Verkauf veräußert werden.

Das Grundstück ist Gutsbauersgrundstück und besteht aus Wohnhaus mit Flügel und Hofraum aus einem Seitengebäude und Hinterhaus und hat einen Anteil an ungetrennten Hofräumen. Dasselbe ist zur Gebäudesteuer mit 3170 Mark Nutzungswert veranlagt. Gebäudesteuerrolle Nr. 23. Grundsteuerunterrolle Artikel 16.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1914 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehly, den 31. 8. 14.

**Landfrankenkasse des Kreises Groß Strehly.**

**Freitag, den 16. Oktober,** nachmittags 4 Uhr findet im Hotel Deutsche Haus eine

**außerordentliche Auswahlsitzung**

statt, wozu die Mitglieder des Ausschusses eingeladen werden. Tagesordnung: Beschlussempfehlung über die Erhöhung der Beiträge während der Kriegszeit.

Der Vorstand.

Redaktion für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Mercantilen **Georg Häbner**.  
Druck von **Georg Häbner** in Groß Strehly.



# Beilage

zu Stück 42 des „Groß Streifli'cher Kreisblatt“

vom 16. Oktober 1914.

## Ausführung des Fleischbeschaugesetzes.

Anlage 1.(1) Der Bundesrat hat nach der im Abdruck beigefügten Bekanntmachung vom 24. Juni 1914 (Zentr.-Bl. f. d. D. R. S. 354) die Ausführungsbestimmungen A, C, D (einschließlich der Anlage b) und E zu dem Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Zentr.-Bl. f. d. D. R., Beilage zu Nr. 53 für 1908 in verschiedenen Punkten geändert.

(2) Die Änderungen beziehen sich

- a) auf die Streichung von Rosmarinöl und die Zulassung von stark riechendem oder tief dunkel gefärbtem Maschinenschmieröl sowie von flüchtigem Terpeneol als Denaturierungsmittel für ausländisches Fett,
- b) auf die Einführung eines vereinfachten Trichinenschauverfahrens und
- c) auf die Zulassung der Verwendung des Trichinostops bei der Trichinenschau.

(3) Die Vereinfachungen des Trichinenschauverfahrens betreffen darin, daß künftig die Proben für die Untersuchung nicht mehr aus 4 verschiedenen Körperstellen des Schweines, sondern lediglich aus den beiden Zwerchfellspeilern zu entnehmen sind, und daß aus diesen Proben nicht mehr 24 Präparate, sondern nur 14 Präparate zu untersuchen sind. Die Zeit, die auf die mikroskopische Untersuchung eines Schweines zu verwenden ist, hat dadurch von 18 auf 10 Minuten herabgemindert werden können. Für den Fall des Abhandenkommens der Zwerchfellspeiler sind künftig zwei Proben aus dem Rippensteile des Zwerchfelles (Kronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen und aus jeder dieser Proben 14, im ganzen also 28 Präparate zu untersuchen. In diesem Falle sind künftig mindestens 20 Minuten auf die Herstellung und Untersuchung der Präparate von einem Schweine zu verwenden.

(4) Der geringeren oder größeren Zahl der von einem Schweine zu untersuchenden Präparate entsprechend ist der Begriff der schwach trichinösen Schweine in § 34 Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen A und in § 18 Abs. 1 unter 1B der Ausführungsbestimmungen D anderweit festgelegt worden.

(5) Durch die neuen Vorschriften hat die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D) umfassende Änderungen erfahren.

(6) Zum leichteren Verständnis wird ein Abdruck der ganzen Anweisung in der nunmehr gesterbten Fassung beigefügt.

(7) Gemäß § 53 der Ausführungsbestimmungen über die Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (M. Bl. f. d. R. S. 58) findet die Anweisung auch auf die Trichinenschau bei inländischen Schlachtieren und Wildschweinen Anwendung.

(8) Vom 1. August 1914 ab sind daher die Probeentnahme und die Herstellung der Präparate sowohl bei der Inlandstrichinenschau, als auch bei der Untersuchung ausländischer Fleisches nach den neuen Vorschriften zu handhaben.

(9) Nach § 4 Abs. 1 der Anweisung sind die Proben aus den Zwerchfellspeilern am Übergang in den schmäleren Teil zu entnehmen. Nach § 5 Abs. 1. a. a. D. haben die Trichinenschauer die zu den Präparaten erforderlichen Fleischstücke von jeder Probe aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang in fehnige Teile auszuscheiden. Die genaue Bezeichnung dieser Vorschriften ist für das Auffinden der Trichinen von großer Bedeutung und dem Beschaupersonal daher besonders einzuschärfen. Auch ist bei den Festsetzungen und Nachprüfungen der Trichinenschauer darauf zu achten, daß die Trichinenschauer mit dieser Vorschrift vertraut sind.

(10) Nach § 7 der neuen Anweisung sind im Falle der Ermittlung von Trichinen bei ganzen Schweinen auch aus den Jungen- und Kehlkopfmuskeln Proben zu entnehmen und zu untersuchen. Ferner sind, wenn nach Lage der Sache eine Verwechslung der Geschlinge verdächtiger Schweine mit denen unverdächtiger Schweine möglich ist — namentlich also bei gemeinschaftlicher Untersuchung und Aufbewahrung mehrerer Schweine —, Proben aus den Jungen- und Kehlkopfmuskeln von sämtlichen in Betracht kommenden Schweinen zu entnehmen und zu untersuchen. Diese Bestimmungen enthalten eine Erweiterung der bisherigen Untersuchungsvorschriften und sind dem Beschaupersonal ebenfalls besonders einzuschärfen.

(11) In der Zuständigkeit des Tierarztes zur endgültigen Feststellung von Trichinen ist durch die neuen Vorschriften nichts geändert.

(12) Die Verwendung des Trichinostops kommt nur für größere öffentliche Schlachthöfe sowie für Inlands- und Auslandsfleischschaustellen (Beschauämter) mit zahlreichen Untersuchungen in Betracht, da sie für kleinere Betriebe nicht lohnend ist. Die Aufstellung des Apparates erfordert besondere Einrichtungen. Er kann nur in einem vollständig abgedunkelten Zimmer benutzt werden und bedarf einer starken Lichtquelle. Sein Preis stellt sich auf etwa 500 Mark.

(13) Wo eine genügende Ansungung des Trichinostops nach dem Umfange der Untersuchungen möglich ist, empfiehlt sich seine Anschaffung mit Rücksicht auf die davon zu erwartende Herabminderung der Trichinenschaulosten.

(14) Bei der Verwendung des Trichinostops zur Untersuchung von Präparaten aus zubereitetem Fleisch ist es zur Erlangung eines klaren Bildes zweckmäßig, das Salz aus den Präparaten durch Wasser auszulösen zu lassen

und dadurch gleichzeitig die Muskelfasern zum Quellen zu bringen. Dies kann in der Weise geschehen, daß die Fleischstücke auf den Kompressoren verteilt, mit reichlich Wasser besüßt und zwischen den lose übereinander gestülpten Glasplatten etwa eine Stunde lang vor dem Anziehen der Schrauben liegen gelassen werden.

(15) Der Zusatz zu § 5 der Prüfungs Vorschriften für Trichinenschauer (Ausführungsbestimmungen E) gilt nach § 43 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen über die Fleischschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 (R. Bl. d. i. B. S. 56) auch für die bei der Inlandstrichinenschau zu verwendenden Trichinenschauer. Danach haben Prüflinge, die die Trichinenschau mit dem Trichinoskop ausüben wollen, auch die erforderlichen Kenntnisse über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinoskops nachzuweisen.

(16) Darüber, wie dieser Nachweis von den zurzeit vorhandenen Trichinenschauern zu erbringen ist, hat der Bundesrat besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die vorhandenen Trichinenschauer werden daher ohne weiteres zu Untersuchungen mit dem Trichinoskop zugelassen sein, wenn sie bei den Schlachthöfen und sonstigen Untersuchungsstellen, an denen das Trichinoskop zur Verwendung kommen soll, von den leitenden Tierärzten in der Handhabung des Trichinoskops unterwiesen und zur Vornahme der Untersuchungen als befähigt erachtet worden sind.

Anlage 3 u. 4. (17) Wegen des künftigen Verfahrens bei der Prüfung und Nachprüfung der Trichinenschauer, soweit die Verwendung des Trichinoskops in Betracht kommt, wird auf die beigefügten Abänderungen der preussischen Ausführungsbestimmungen vom 20. März und 21. April 1903 verwiesen.

(18) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl bei den inländischen Schlachtieren als auch bei der Auslandsfleischschau für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen besondere Tagebücher — getrennt von denen für Untersuchungen mit dem Mikroskop — zu führen sind (vgl. Zusatz zu § 57 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 und § 10 Abs. 1 der Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen, Anlage b zu den Bundesratsbestimmungen D — in der neuen Fassung —).

Wir eruchen hiernach, das Beschaupersonal ungesäumt mit den erforderlichen Weisungen zu versehen. Die Oberzolldirektionen erhalten Abdrucke dieses Erlasses nebst Anlagen zur Benachrichtigung der Zollstellen. Berlin W. 9, den 1. Juli 1914.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domäne und Forsten.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Küstler.

Im Auftrage: Wolfframm.

Im Auftrage: Kirchner.

Anlage 1. Abdruck zu IA IIIe 4939 W. f. B. III 9816 F. W. M 6809 W. d. Z.

### Bekanntmachung

betreffend Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E zum Schlachtvieh- und Fleischschauergesetz.

Der Bundesrat hat die nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage B und E zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1900, S. 479, S. 17\*) mit der Maßgabe beschlossen, daß die Änderungen am 1. August 1914 in Kraft treten.

I. Der § 29 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischschauergesetz (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1900, S. 479, S. 67\*) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2b sind die Worte „oder Rosmarinöl“ und im Abs. 3 die Worte „1 kg Rosmarinöl“ zu streichen; hinter dem Worte „(Birkenteer)“ ist hinzuzufügen:

a) im Absatz 2b:

„stark riechendem oder tief dunkel gefärbtem Maschinenschmieröl (Zylinderöl) oder mit flüssigem Terpeneol von der Dichte 0,938 bis 0,940 bei 15° C. und dem Siedepunkt unter gewöhnlichem Druck bei 216 bis 219° C.“;

b) im Abs. 3:

„5 kg stark riechendes oder tief dunkel gefärbtes Maschinenschmieröl (Zylinderöl), 1 kg flüssiges Terpeneol von den im Abs. 2b angegebenen Eigenschaften“.

II. Die auf die Trichinenschau bezüglichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen A, C, D nebst Anlage b und E zum Schlachtvieh- und Fleischschauergesetz (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1900, S. 479, S. 17\*) werden geändert wie folgt:

#### Ausführungsbestimmungen A.

Im § 34 erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Trichinen bei Schweinen, wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellspeichern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspeichers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenende des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.“

#### Ausführungsbestimmungen C.

Im zweiten Abschnitt unter II (Zoonosenkrankheiten) Ziffer 22 ist im Abs. 1 vor dem letzten Worte „erforderlich“ einzufügen:

„oder eine Untersuchung mit dem Trichinoskop“;

ferner ist im Abs. 2 an Stelle des 3. Satzes zu setzen:

„Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchfellspeichern, beim Vorhandensein nur eines Zwerchfellspeichers aus diesem, entnommenen Präparaten in 6 oder mehr Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Rippenende des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in 12 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.“

### Ausführungsbestimmungen D.

In § 18, Abs. 1 unter I B erhält der bisherige Wortlaut von „an Stelle“ bis zum Schlusse folgende Fassung:  
 „an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Wiederausfuhr solcher trichinösen Schweine zu gestatten, bei welchen durch die Untersuchung von 14 aus den Zwerchsellspielern, bei Vorhandensein nur eines Zwerchsellspielers aus diesem, entnommenen Präparaten in weniger als 6 Präparaten oder durch die Untersuchung von 28 aus dem Kippenteile des Zwerchfells oder den Bauchmuskeln entnommenen Präparaten in weniger als 12 Präparaten Trichinen festgestellt sind, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inland vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist.“

Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D (Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen).

1. Im § 1 ist zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz einzufügen:

„Zulässig ist auch die Anwendung eines Trichinoskops, das bei 70 bis 80 facher Vergrößerung ein Gesichtsfeld von mindestens 110 bis 115 cm Durchmesser gibt und gleichfalls die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.“

2. Im § 2 werden die Worte „18 Minuten“ ersetzt durch die Worte „10 Minuten“; außerdem erhält der § 2 die nachstehenden Zusätze:

„Bei der Benutzung von Erschproben aus dem Kippenteile des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen (§ 4, Abs. 2, § 5, Abs. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung, einschließlich der Herstellung der Präparate, mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Erfolgt die Untersuchung mit dem Trichinoskop, so sind auf die Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, mindestens 6 Minuten, bei Benutzung von Erschproben aus dem Kippenteile des Zwerchfells oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 5 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 8 Minuten zu verwenden.“

3. Im § 4 werden Abs. 1 und 2 gefaßt wie folgt:

„Die Proben sind bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen je in der Mindestgröße einer Haselnuß aus den beiden Zwerchsellspielern (Nierenzapfen) am Uebergang in den sehnigen Teil zu entnehmen.

In Fällen, in denen die Zwerchsellspieler etwa abhanden gekommen sind, sind zwei gleichgroße Proben aus dem Kippenteile des Zwerchfells (Krausfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. In Fällen, in denen nur ein Zwerchsellspieler vorhanden ist, ist aus diesem eine doppelhaselnußgroße Probe zu entnehmen“; ferner wird in Abs. 3 hinter „Proben“ eingeschaltet:  
 „je in der Mindestgröße einer Bohne“.

4. Im § 5 ist an Stelle der Worte „Von jeder“ bis „auszuschneiden“ zuzufügen:

„Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Bekauer der Speck 4, mithin im ganzen 12, bei einzelnen Fleischstücken 6, mithin im ganzen 18, bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen beim Vorhandensein beider Zwerchsellspieler 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwerchsellspielers 14 haselnußgroße Stückchen aus verschiedenen Stellen möglichst am Uebergang in sehnige Teile auszuschnneiden“;

ferner ist nachstehender Absatz 2 anzufügen:

„Müssen bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen der Kippenteil des Zwerchfells oder die Bauchmuskeln zur Probenentnahme verwendet werden (§ 4 Abs. 2), so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haselnußgroße Stückchen auszuschnneiden.“

5. Der § 6 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat bei 70- bis 80 facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.“

6. Im § 7 wird Abs. 2 gestrichen und dem Abs. 1 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Von ganzen Schweinen sind in diesem Falle Proben auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln zu entnehmen und zu untersuchen. Ist nach Lage der Sache, namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine, eine Verwechslung der verdächtigen Schweine mit denen unverdächtigter Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben von sämtlichen hiernach in Betracht kommenden Schweinen zu entnehmen und zu untersuchen. Auch diese Proben sind mit Besuchsbericht dem zuständigen Tierarzt zu übergeben.

Dieser hat den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme noch weiterer Proben, nachzuprüfen.“

7. Der § 9 wird gefaßt wie folgt:

„Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Mit dem Trichinoskop dürfen von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke,

ausnahmsweise jedoch bis 75 Schweine oder ebensovielen halbe zubereitete Schweine oder 90 Speck- oder 56 sonstige Fleischstücke untersucht werden.“

8. Im § 10 erhält Absatz 1 folgenden Zusatz:

„Für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen sind besondere Schaubücher zu führen“;

ferner ist an Stelle des Absatz 2 zu setzen:

„Wo ein Bedürfnis besteht, kann eine weitere Trennung der Schaubücher für frisches und für zubereitetes Fleisch erfolgen.“

#### Ausführungsbestimmungen E.

Dem § 5 ist als Abt. 2 hinzuzufügen:

„Diejenigen Prüflinge, welche die Trichinenschau auch mit dem Mikroskop ausüben wollen, haben die erforderlichen Kenntnisse über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinoskops nachzuweisen.“  
Berlin, den 24. Juni 1914.

Der Reichsanzeiger. Im Auftrage: gez. Caspar.

Anlage 2 zu IA IIIe 4939 M. f. 2. III 9816 F. M. M. 6809 M. d. J.

### Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§ 1. Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskope stattzufinden, welche eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt. Hinzukommt es auch die Anwendung eines Trichinoskops, das bei 70- bis 80facher Vergrößerung ein Gesichtsfeld von mindestens 140 bis 115 cm Durchmesser gibt und gleichfalls die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegeneinander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchem das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressoren muß der Trichinenschauer zur Hand haben eine kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Nektarlinge.

§ 2. Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 10 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden. Bei der Benutzung von Gefährproben aus dem Rippenstück des Zwischensells oder aus den Bauchmuskeln bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen (§ 4 Abt. 2 § 5 Abt. 2) sind auf die mikroskopische Untersuchung, einschließlich der Herstellung der Präparate, mindestens 20 Minuten zu verwenden.

Geht die Untersuchung mit dem Trichinoskop, so sind auf die Untersuchung der Proben eines Schweines oder eines halben zubereiteten Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, mindestens 6 Minuten, bei Benutzung von Gefährproben aus dem Rippenstück des Zwischensells oder aus den Bauchmuskeln mindestens 12 Minuten, auf die Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 5 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 8 Minuten zu verwenden.

§ 3. Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verlichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Sämwänen oder halben zubereiteten Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Untersuchung Blechbüchsen mit eingehängten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder halben zubereiteten Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4. Die Proben sind bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen je in der Mindestgröße einer Dorschneibe aus den beiden Zwischensellstücken (Nierenzapfen) am Übergang in der sehnigen Teil zu entnehmen. In Fällen, in denen die Zwischensellstücke etwa abhanden gekommen sind, sind zwei gleich große Proben aus dem Rippenstück des Zwischensells (Aronfleisch) oder aus den Bauchmuskeln zu entnehmen. In Fällen, in denen nur ein Zwischensellstück vorhanden ist, ist aus diesem eine doppelhohelnuggröße Probe zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Kaltfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke drei fettarme Proben je in der Mindestgröße einer Bohne von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5. Von jeder der vorstehend bezeichneten Proben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, bei einzelnen Fleischstücken 6, mithin im ganzen 18, bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen beim Vorhandensein beider Zwischensellstücke 7, mithin im ganzen 14, beim Vorhandensein nur eines Zwischensellstückes 14 haherformgroße Stücke aus verschiedenen Stellen möglichst am Übergang in sehnige Teile auszuscheiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckdruck deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch zu unterscheidenden Stücken trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittels Nektarlinge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Müssen bei ganzen Schweinen oder halben zubereiteten Schweinen der Rippenstück des Zwischensells oder die Bauchmuskeln zur Probenentnahme verwendet werden (§ 4 Abt. 2), so sind aus jeder Probe 14, mithin im ganzen 28 haherformgroße Stücke auszuscheiden.

§ 6. Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat bei 70- bis 80facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Ergeben sich bei der Untersuchung mit dem Trichinoskop verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskops nicht sicher festzustellen ist, so sind sie mit dem Mikroskop nachzuprüfen.

§ 7. Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzt zur Prüfung zu übergeben. Von ganzen Schweinen sind in diesem Falle Proben auch aus den Zungen- und Kehlkopfmuskeln zu entnehmen und zu untersuchen. Ist nach Lage der Sache, namentlich bei gemeinschaftlicher Untersuchung oder Aufbewahrung mehrerer Schweine, eine Verwechslung der Geschlänge der verdächtigen Schweine mit denen unverdächtigter Schweine möglich, so sind die bezeichneten Proben von sämtlichen hiernach in Betracht kommenden Schweinen zu entnehmen und zu untersuchen. Auch diese Proben sind mit Befindberichts dem zuständigen Tierarzt zu übergeben.

Dieser hat den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme noch weiterer Proben, nachzuprüfen.

§ 8. Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Zinnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Rippen (Bauchfett) jutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterkegel, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, sowie das Herz, die Junge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Zinnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzt mitzuteilen.

§ 9. Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage mit dem Mikroskop nicht mehr als 36 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis 45 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

Mit dem Trichinoskop dürfen von einem Trichinenschauer im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 60 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 72 Speck- oder 45 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch bis 75 Schweine oder ebensoviele halbe zubereitete Schweine oder 90 Speck- oder 56 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10. Den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Schauers zu beglaubigen sind. Für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen sind besondere Schaubücher zu führen.

Wo ein Bedürfnis besteht, kann eine weitere Trennung der Schaubücher für frisches und für zubereitetes Fleisch erfolgen.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Anlage 3 zu LA III e 4939 Nr. 1, 2. III 9816 N. Nr. M 6809 Nr. 5, 6.

#### Abänderung

Der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtwie- und Fleischbeschau, einschl. der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Schlachtwie- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzl. S. 547) und des § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtwie- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzblatt, S. 229) werden die Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtwie- und Fleischbeschau, einschl. der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande, vom 20. März 1904 (R. G. Z. S. 56) wie folgt ergänzt:

1. Der § 44 erhält folgenden Wortlaut:  
"Die Prüfung solcher Proben, die die Trichinenschau auch mit dem Trichinoskop ausführen müssen, hat ganz oder teilweise inwieweit, als Teil der Prüfung auf die Verbindung des Trichinoskops besteht, an einer Stelle zu erfolgen, die mit den erforderlichen Einrichtungen für trichinoskopische Untersuchungen ausgestattet ist."
2. Am § 45 erhält Absatz 2 folgenden Inhalt:  
"In welcher Weise sich Bewerber, die auch in der Verbindung des Trichinoskops gewirkt zu werden wünschen, die dazu erforderlichen Kenntnisse anzuwenden wollen, bleibt ihnen überlassen."
3. Der § 47 erhält folgenden Wortlaut:  
"Für die Prüfung auch in der Verbindung des Trichinoskops gewirkt, so ist dem Befähigungsnachweise der Bewerber hinzuzufügen, daß sich die Prüfung auch auf die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinoskops erstreckt hat."
4. Dem § 48 erhält Absatz 3 folgenden Inhalt:  
"Soweit Trichinenschauer die Trichinenschau auch mit dem Trichinoskop ausführen, hat sich die Nachprüfung ferner auf die Verbindung des Trichinoskops zu beziehen. Die Landespolizeibehörde kann anordnen, daß die Nachprüfung solcher Trichinenschauer von einer anderen als der im Abs. 1 bezeichneten Behörde vorzunehmen ist."
5. Am § 57 erhält:
  - a) Absatz 1 folgenden Inhalt:  
"Für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen sind besondere Tagebücher zu führen."
  - b) Absatz 2 folgenden Inhalt:  
"Die Bezeichnung in Abs. 1 wegen Führen, besonderer Tagebücher für die mit dem Trichinoskop ausgeführten Untersuchungen wird hierdurch nicht berührt."

Bestim. den 1. Juli 1914.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

In Auftrage: K r e h n e r.

Anlage 4 zu LA III e 4939 Nr. 1, 2. III 9816 N. Nr. M 6809 Nr. 5, 6.

#### Abänderung

Der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Auf Grund des § 23 des Gesetzes, betreffend die Schlachtwie- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzl. S. 547) und des § 19 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtwie- und Fleischbeschaugesetzes, vom 28. Juni 1902 (Gesetzblatt, S. 229) werden die Ausführungsbestimmungen, betreffend die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, vom 20. März 1904 (R. G. Z. S. 129) wie folgt ergänzt:

1. Der § 6 erhält folgende Abfäße 4 und 5:

Die Prüfung solcher Bewerber, die die Trichinenschau auch mit dem Trichinostop ausüben wollen, hat ganz oder wenigstens insoweit, als sich die Prüfung auf die Handhabung des Trichinostops bezieht, an einer Stelle zu erfolgen, die mit den erforderlichen Einrichtungen für trichinostopische Untersuchungen ausgestattet ist.

Dem gemäß § 7 A. B. C. zu erzielenden Fähigkeitsausweis ist nebenwiewals der Vermerk hinzuzufügen, daß sich die Prüfung auch auf die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinostops erstreckt hat."

2. Dem § 8 tritt folgender Absatz 3 hinzu:

In welcher Weise sich Bewerber, die auch in der Handhabung des Trichinostops geprüft zu werden wünschen, die dazu erforderlichen Kenntnisse aneignen wollen, bleibt ihnen überlassen."

3. Der § 9 erhält folgenden Absatz 3:

Die Nachprüfung hat sich nebenwiewals auch auf die Handhabung des Trichinostops zu erstrecken und muß insoweit an einer Stelle erfolgen, die mit den erforderlichen Einrichtungen für trichinostopische Untersuchungen versehen ist."

Berlin, den 1. Juli 1914.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung: Küster.

**Der Minister des Innern.**

In Auftrage: Richter.

Vorstehenden gemeinsamen Erlass des Herrn Landwirtschaftsministers, des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 1. Juli d. J. nebst 4 dazu gehörigen Anlagen teile ich den Beschauern des Kreises zur Kenntnis mit, dieselben haben bei Ausübung der Fleischschau die abgeänderten Bestimmungen genau zu beachten.  
Groß Strehlitz, den 6. Oktober 1914.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird — vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, der verwundet oder erkrankt, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften — außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarets — in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Zivilpflegestätten, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet, deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. Zu der in § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bzw. der mit der Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bzw. Heilstättenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- oder Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3. Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärmeldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5. Meldungen über die Abreise der in § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter sinnentsprechender Benutzung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmelde-liste und der Nummer der Anmeldung alsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

**Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.** In Vertretung: Schimelpfennig.

D. P. I Mob. 274III.

Liste Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

Kreis \_\_\_\_\_

Bezirkskommando \_\_\_\_\_

### Verzeichnis

der sich am Orte aufhaltenden, im Felde verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1	2	3	4	5			6	7

Den . . . ten

191

Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, dieselbe sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und für deren strengste Durchführung Sorge zu tragen.

Groß Strehly, den 10. Oktober 1914.

**Der Königliche Landrat  
von Alten  
Schweimer Regierungsrat.**

Die außerordentlich zahlreich eingegangenen Viebesgaben, nämlich 27 große Kisten für unsere Dreihundziger und 29 große Kisten für die Landwehr sind abgeschickt worden.

Allen Gebern sagen wir im Namen der Truppen herzlichsten Dank, kommen aber zugleich mit einer neuen Bitte: Das Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 23, welches in Oepeln zusammengestellt wurde, hat einen großen Teil seines Erlases aus dem Stadt- und Landkreise Oepeln und aus den nächsten Nachbarkreisen; viele unserer Mitbürger, darunter sehr viele Familienväter, stehen in feinen Reihen im Feindesland. Das Regiment hat keine Friedensgarnison und bittet herzlich, daß es von der Heimat nicht vergessen werde.

Wir wenden uns deshalb erneut an unsere opferwillige Einwohnerschaft von Stadt und Land mit der dringenden Bitte: Spendet Geld an die Stadtparisse in Oepeln und Sachen (insbesondere Zigaretten, Zigarretten, Tabak, guten Rum, Arrak und Cognak, Dauerwurst, gute Eßchokolade, wollene Strümpfe und Pulswärmer, große Fußlappen, wollenes Unterzeug, Taschentücher, Taschenspaten) an die Stadtverwaltung in Oepeln, Rathaus.

Oepeln, den 6. Oktober 1914.

Landrat Lüde.

Oberbürgermeister Dr. Knegebauer.

Aus einer kleinen Gemeinde ist uns eine Beschwerde zugegangen, wonach die Gemeindeverwaltung die Gemeindesteuern der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dadurch heitreiben will, daß sie den Frauen und Kindern den Steuerbetrag an den ihnen bewilligten Familienunterstützungen abzieht. So wenig wir annehmen zu sollen glauben, daß auch von anderen Gemeindeverwaltungen ein solches Verfahren eingeschlagen werden wird, so weisen wir doch allgemein darauf hin, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 59/332) an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 46 Ziffer 4 der Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsvorfahren vom 15. November 1899 — Gesetzsamm. S. 545 —) und deshalb auch eine Anrechnung dieser Unterstützungsansprüche gegen Forderungen der Gemeinden oder Lieferungsverbände an die Wehrmannsfamilien nicht zulässig ist (§ 394 B. G. B.). Die Familienunterstützungen sind also unverfälscht zur Auszahlung zu bringen.

Was die Weiterhebung der Gemeindeeinkommensteuern von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. betrifft, so wird die Gemeindeeinkommensteuerpflicht an sich durch die Nichterhebung der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juni 1906 nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmquelle oder infolge von Ereignissen, welche sich als außergewöhnliche Unglücksfälle im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes darstellen, um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuern dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder — soweit sie selbst durch Teilnahme an dem Kriege in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind — deren Angehörige bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission gemäß § 63 des Einkommensteuergesetzes den Antrag auf Ermäßigung der Staatsteuern stellen. Die Ermäßigung der Staatseinkommensteuern hat die entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres zur Folge (§ 36 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes). Die Königlichen Regierungen werden besonders darauf hingewiesen, daß sie Anträge auf Ermäßigung der Staatseinkommensteuern nicht deshalb ablehnen dürfen, weil die betreffenden Staatsteuerbeträge auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bereits außer Debung gesetzt seien.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Heintze.

Im Auftrage: Freund.

Abdruck hiervon bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Guts-Vorständen des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehly, den 10. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Auf meine Anregung hat sich der Herr Reichskanzler (Reichschatzamt) mit folgenden Maßnahmen einverstanden erklärt:

1. Es wird nicht selten vorkommen, daß ein Beitragspflichtiger bei Einfindung des Wehrbeitrags oder bei dessen Einzahlung im Scheck oder Abrechnungsverkehr infolge unrichtiger Zinsberechnung (§ 51 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes) einen geringfügigen Betrag zu wenig oder zuviel einzahlt. Da die Nachhebung ganz geringfügiger Beträge mit Kosten und Weiterungen verknüpft wäre, die in keinem Verhältnisse zu dem Einnahmeverluste ständen, so werden die Hebestellen für den Wehrbeitrag ermächtigt, von der Nachholung von Reibeträgen von nicht mehr als 10 Pf. abzusehen (zu vergleichen § 8 des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910, R. G. Bl. S. 521). Der Betrag, dessen Nachholung hiernach unterblieben ist, ist in Spalte 13 des Wehrbeitrag-Sollbuchs neben einem entsprechenden Vermerk in Spalte 16 nachzuweisen.

Was die Zins-einzahlung anlangt, so ist folgendes zu beachten: Der Abzug von 4 vom Hundert Jahreszinsen bei Vorauszahlung des Wehrbeitrags hat nur zu erfolgen, wenn der Beitragspflichtige dies, sei es ausdrücklich, sei es durch Einzahlung des um die Zinsen gekürzten Betrags beantragt (zu vergleichen § 60 Abs. 4 der Anstuf-

rungsbestimmungen des Bundesrats). Daher ist auch der vom Beitragspflichtigen gezahlte ganze und ungeklärte Wehrbeitrag ohne weiteres zu vereinnahmen und in Spalte 10 des Wehrbeitrag-Sollbuchs einzutragen. Dementsprechend ist im Falle, daß der Beitragspflichtige zu wenig Zinsen abzieht, davon abzusehen, ihm die richtige Zinsberechnung mitzuteilen und den Mehrbetrag an Zinsen von Amts wegen zurückzuzahlen. Es ist vielmehr der gezahlte Betrag in Spalte 10 des Sollbuchs und der tatsächlich bewirkte (unter dem zulässigen Betrag verbleibende) Zinsabzug in Spalte 12 des Wehrbeitrag-Sollbuchs einzutragen. Wird dagegen ein den verlangten Wehrbeitrag übersteigender Betrag eingezahlt, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Wehrbeitrag zu behandeln und in Spalte 6 des Einnahmebuchs zu verrechnen. Auf jeden Fall ist abzuwarten, ob der Beitragspflichtige den zuvielgezahlten Beitrag zurückfordert (zu vergleichen § 64 Abs. 2 Satz 3 der Ausf.-Best.).

2. Gemäß § 54 Satz 2 des Wehrbeitragsgesetzes haben eine Verichtigung der Veranlagung und die Nachforderung eines höheren Abgabebetrags zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Beitragspflichtigen rechtfertigen. Es würde aber eine mit dem finanziellen Erfolge nicht im Einklange stehende Belastung der Veranlagungsbehörden und eine unnötige Beunruhigung der Beitragspflichtigen mit sich bringen, wenn auf Grund dieser Vorschrift schon unerhebliche Verichtigungen rechtskräftiger Veranlagungen vorgenommen und verhältnismäßig geringfügige Beträge nachgefordert würden. Die Veranlagungsbehörden werden daher ermächtigt, im allgemeinen von einer Neueranlagung auf Grund des § 54 Satz 2 des Wehrbeitragsgesetzes Abstand zu nehmen, sofern der nachzufordernde Mehrbetrag an Wehrbeitrag die Summe von 30 Mk. nicht übersteigt, wobei es jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungsbehörde oder deren Vorstehenden überlassen bleibt, ausnahmsweise nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Neueranlagung auch vorzunehmen, wenn die Nachforderung eines geringeren Betrags in Frage kommt.

3. Hinsichtlich der Berechnung von Zinsen der auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge wird bemerkt, daß als Tag der Rückzahlung im Sinne der Ziffer 2 des Gesetzes vom 7. April d. Js. — II 4900 — der Tag anzusehen ist, an dem der zurückzuzahlende Betrag dem Pflichtigen bei der die Rückzahlung bewirkenden Kasse zur Verfügung gestellt ist, mithin in der Regel der Tag, der auf die Abfindung der Rückzahlungsbenachrichtigung folgt.

Berlin O 2, den 21. September 1914.

Der Finanzminister. Im Auftrage Meisel.

Abdruck hiervon bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Orts-Vorständen des Kreises zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Die Steuerbestellen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Groß Strehly, den 10. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Zur Beseitigung aufgetretener Bedenken bemerken wir, daß der Erlass des Herrn Finanzministers vom 20. v. M. — II 11691 — nicht hindert, die Einkommensteuer derjenigen Steuerpflichtigen, deren Zugehörigkeit zu dem aktiven Heere oder der aktiven Marine vorzeitig aufhört, schon in der nächstfolgenden Abgangsklasse einseitig in Abgang nachzuweisen. Mit Rücksicht auf eine etwaige spätere Statistik empfiehlt es sich jedoch, solche Fälle in besonderen, entsprechend bezeichneten Abgangsklassen nachzuweisen.

Duppeln, den 19. September 1914.

Königliche Regierung. Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Abdruck hiervon bringe ich den Magistraten, Gemeinde- und Orts-Vorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Groß Strehly, den 9. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Ich nehme Veranlassung hiermit darauf hinzuweisen, daß die infolge der Mobilmachung in den Heeresdienst eingetretener Personen in das Personenverzeichnis und gegebenenfalls in die Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1915 dort aufzunehmen sind, wo sie ihren Wohnsitz beibehalten haben oder in Ermangelung dessen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Diese Personen sind wie die aus anderen Gründen Abweidenden einzuschätzen. Hierbei wird nach Lage des Einzelfalles insbesondere geprüft werden müssen, ob ein Wegfall oder eine wesentliche Veränderung von Einkommensquellen vorliegt, jedoch inwieweit nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres, sondern mit dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr 1915 zu rechnen ist. Eine einfache Zugrundelegung der diesjährigen Einkommensmerkmale wird in vielen Fällen nicht angängig sein.

Duppeln, den 3. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Abdruck hiervon bringe ich den Magistraten, Orts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Groß Strehly, den 9. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Da infolge des Kriegszustandes der Besuch der landwirtschaftlichen Winterschulen im kommenden Winterhalbjahr ein äußerst schwacher sein dürfte, hat die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beschlossen, von den 17 landw. Winterschulen Schlesiens vorläufig nur 2 Schulen nämlich Keiße und Gortlich in Gang zu bringen.

Die für den Kreis Groß Strehly zuständige landw. Winterschule in Cosel O/S bleibt demnach im kommenden Winter geschlossen.

Sollten Landwirte die Absicht haben, auch in diesem Winter Söhne auf eine Winterschule zu geben, so wolle man die Anmeldungen baldigst an die Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Breslau X. Matthiasplatz 6 richten.

P. Meisel, Direktor der Winterschule in Cosel O/S.